

Die Stellung eines Kassationsantrages ist keine kollektive Entscheidung. Sie ist die gemäß § 312 StPO zu treffende verantwortliche, politisch-rechtliche Entscheidung des Antragstellers. Er allein trägt die Verantwortung dafür, ob er von dem ihm gesetzlich übertragenen Antragsrecht Gebrauch macht.

Einen wichtigen Einfluß auf die Kassationsantragstellung haben die Eingaben der Bürger, die als Kassationsanregungen von den Antragsberechtigten gewissenhaft geprüft werden. Auf dem Gebiet des Strafrechts richten sich Kassationsanregungen in erster Linie gegen Urteile oder Maßnahmen, die die Verbüßung einer Freiheitsstrafe zur Folge haben, und zwar in der Regel mit dem Ziel, sie abzuwenden oder zu verkürzen. In den meisten Fällen sind es Rechtsanwälte, Verurteilte selbst oder ihre Angehörigen, die Eingaben einreichen. Eingaben zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen sind weitaus seltener.

Kassationsanträge resultieren auch aus der operativen Tätigkeit der übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie aus Kassationsanregungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Kreisstaatsanwälte bzw. der Leiter der Militärgerichte und der zuständigen Militärstaatsanwälte sowie der Vorsitzenden der Strafsenate und der Strafkammern.

Mit dem Kassationsantrag bejaht der Antragsberechtigte zugleich die Kassationsbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Wegen ihrer Vielfalt ist es nicht möglich, die Gründe für eine Kassationsbedürftigkeit kasuistisch aufzuzählen. In der Praxis wurde die Kassationsbedürftigkeit bejaht, wenn die gerichtliche Entscheidung

- im Gegensatz zur Politik des sozialistischen Staates der DDR steht, sie entstellt und dadurch die gesellschaftliche Entwicklung hemmt;
- in grober Weise die Souveränität, die Interessen und die Sicherheit der DDR verletzt;
- in hohem Maße die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger entscheidend beeinträchtigt;
- in ihrer Auswirkung die Durchsetzung des Neuen in der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten hemmt;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung und Strafpolitik stört.

Die Kassationsbedürftigkeit ist deshalb insbesondere zu bejahen, wenn

- der Bürger freizusprechen ist anstatt ihn für schuldig zu befinden;
- der Angeklagte fehlerhaft freigesprochen worden ist und sowohl die Bedeutsamkeit der Straftat als auch die Notwendigkeit, die Rechte des Geschädigten zu gewährleisten, die Strafverfolgung erfordern;
- eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, um bestehende, sich aus dem Urteil, aus der Beweisaufnahme und dem Ermittlungsverfahren ergebende Zweifel an der Schuld eines Verurteilten oder an der Schuldfähigkeit eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen zu beseitigen;

^ einem Freigesprochenen die Erstattung der notwendigen Auslagen ungerechtfertigt vorenthalten worden ist und er dadurch einen nicht vertretbaren materiellen Nachteil erlitten hat;

- f im Rechtsmittelverfahren die Voraussetzungen für eine notwendige Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache gemäß § 300 StPO sowie die Rechtskraft einer Entscheidung unbeachtet geblieben und dadurch dem Verur-